

vaterländischen reformirten Kirche vorhanden ist. \*) Da jene Grundansicht der hohen Staatsregierung mit dem Bewußtsein des Bedürfnisses, welches sich im ganzen Volke gebildet und verbreitet, auch sich namentlich in zahlreichen Petitionen ausgesprochen hat, völlig übereinstimmt, so ist die Gewährung des in Aussicht Gestellten ausdrücklich zu erbitten, jedoch die Modalität, oder, wie das Allerhöchste Decret sagt, die „geeignete Weise“ dem Gesekentwurfe und der künftigen Ständeversammlung zu überlassen.

Demnach rathet die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer an,

obige Erklärung der ersten Kammer abzulehnen,

statt derselben aber sich dahin auszusprechen:

- c) daß sie die Ansicht der hohen Staatsregierung theile, daß die Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise stattzufinden habe.

#### 4.

Außer der unter 2 gedachten Voraussetzung ist noch eine zweite in der Decretsbeilage zu erkennen gegeben worden, nämlich, daß durch die neue Verfassung die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen. Im Allgemeinen hiermit einverstanden, hat jedoch die erste Kammer in dieser Beziehung sich dahin erklärt:

daß sie es vor Allem als nöthig und als die erste erforderliche Maaßregel ansehe, daß eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt, und demzufolge für sie eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath, gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt — das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten, — nach §. 57 der Verfassungsurkunde in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staats und die Vorschriften der Verfassungsurkunde geschehen könne, daß sie daher die hohe Staatsregierung bitte, einen desfalligen Gesekentwurf der Ständeversammlung vorzulegen.

Unverkennbar ist dieser Antrag zu den wichtigsten zu rechnen. Es soll die evangelisch-lutherische Kirche, außer der Vertretung durch Presbyterien und Synoden, auch ein Haupt, eine oberste collegiale Behörde erhalten und diese an die Spitze des ganzen Organismus gestellt werden. Die Bedeutung wird mindestens theilweise aus einem, wenn auch nur flüchtigen Blicke auf die jetzigen, vom Staate eingesetzten mittlen und obersten kirchlichen Behörden hervorgehen. Die Kreisdirectionen sind eigentliche weltliche Behörden, für welche, mögen sie in ihrer Sphäre auch noch so vorzüglich wirken, doch der kirchliche Zweck leicht zum nebensächlichen werden kann; und was die bei ihnen befindlichen, allerdings verdienstvollen Kirchen- und Schulräthe anlangt, so ist doch ihre Stellung eine vereinzelt; sie würden in der Vereinigung zu einem Collegium, bei dem Austausch und der Anwendung der gegenseitigen, aus lebendiger Anschauung hervorgehenden Einrichtungen jedenfalls ersprißlichere allgemeine Wirksamkeit gewinnen können. Das evangelische Landesconsistorium ist weder in seiner Stellung, noch in seinem Personalbestande vermögend, die Zustände, Mängel, Bedürfnisse und Wünsche der

einzelnen Kirchengemeinden und überhaupt die der Kirche im ganzen Umfange auch nur wahrzunehmen, viel weniger ihnen selbstthätig geeignete Abhülfe zu verschaffen. Diesen beiden Behörden geht eine eigentliche kirchliche Autorität fast völlig ab. Das Ministerium des Cultus ist mit der bezüglichen Staatsgewalt über alle Kirchen betraut; es ressortiren aber auch vor ihm die innern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, und der Vorstand des Ministeriums übt zugleich mit wenigstens zwei andern evangelischen Mitgliedern des Gesamtministeriums die landesherrliche Kirchengewalt, die bischöflichen Rechte, aus, oder wie es factisch sich darstellt, es ist das Cultusministerium bei der Ausübung der Kirchengewalt in gewissen Beziehungen an das Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister gebunden. Neuerdings ist aber bezweifelt worden, daß von diesen obersten Behörden die geringste Abänderung in innern kirchlichen Angelegenheiten vorgenommen werden könne, und andererseits ist nicht verkannt worden, daß hierbei noch schwierige Fragen einträten, auch sprechen die letzten Worte der Decretsanfuge selbst „von dem derzeitigen Mangel einer besondern Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche“. Kurz, es verschwindet diese Kirche im Staate; sie ist mit ihm fast identificirt, eine auf Religion bezügliche Staatsanstalt; insonderheit ist das anomale, auf die Dauer nicht wohl haltbare Verhältniß des Ministeriums des Cultus und dessen Vorstandes mehrseitig anerkannt worden.

Nunmehr soll aber nach dem obigen Vorschlage der ersten Kammer und nach der durch die jenseitige Deputation erfolgten Begründung desselben die Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate im Grundsatz ausgesprochen und von diesem Gesichtspunkte bei einer wirklichen Reform ausgegangen, mithin eine oberste Behörde, jedoch mit untergeordneten kirchlichen Mittelbehörden und so weit nöthig unter Aufhebung der entgegenstehenden organischen Einrichtungen, gebildet werden, eine Behörde, welche, ganz durchdrungen von dem Interesse für die Kirche, sich aller ihrer Angelegenheiten gänzlich und allein, allerdings unter der Obergewalt des Staats, widmen könne, und welche in ihrer collegialen Zusammensetzung und Berathung schon selbst eine oberste Vertretung der Kirche bilden würde, dabei aber einen, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gewählten Personalbestand haben müßte, welcher nicht nur für die in der Behörde zusammenfließenden Geschäfte ausreichend, sondern auch zahlreich genug wäre, um, etwa durch bestimmte Abgeordnete für größere Bezirke, die einzelnen Kirchengemeinden besuchen und sich an Ort und Stelle von dem Gedeihen des kirchlichen Lebens und von den Bedingungen seines Fortschreitens immerfort selbst überzeugen zu können. Man zählt hierbei unter die sichern Folgen der Bildung einer solchen, der Kirche eigenthümlich und völlig angehörigen Behörde, daß insonderheit auch der geistliche Stand überhaupt durch sie eine würdigere Stellung erlangen, gern ihrer Leitung folgen, sich durch ihren belebenden Geist selbst erhoben und zu desto größerm Eifer im Dienste der Kirche aufgemuntert fühlen, mithin immer mehr und mehr wahrhaft kirchlichen Sinn verbreiten und wecken, und dadurch ein innigeres Verhältniß der Kirchengemeinden zu ihren Seelsorgern herbeiführen würde.

Die unterzeichnete Deputation kann der Errichtung einer solchen, in ungefährer Umriss vorbezeichneten Behörde ihren vollsten Beifall in der Voraussetzung nicht versagen, daß sie zu gleicher Zeit mit der übrigen kirchlichen Reform in das Leben gerufen und hierbei den Synoden die Mitwirkung bei den innern Angelegenheiten gesichert, auch eine angemessene Regelung des Instanzenzuges, so weit dieser erforderlich, berücksichtigt werde.

\*) Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsischen Landen, vom 7. August 1818. Geseksammlung f. d. K. S. vom Jahre 1818 S. 57.